

VEREINBARUNG ÜBER GEHEIMHALTUNG, EIGENTUM UND NUTZUNG VON ARBEITSRESULTATEN

zwischen

Lista AG, Fabrikstrasse 1, CH-8586 Erlen
(nachstehend **LISTA** genannt)
einerseits

und

.....
(nachstehend **Vertragspartner** genannt)
andererseits

(beide zusammen als **Parteien** bezeichnet)

Präambel

LISTA beabsichtigt, im Zusammenhang mit der allfälligen Erteilung von Aufträgen dem Vertragspartner Know-how, Vorarbeiten sowie Informationen über geschäftliche Vorgänge, Tatsachen und Erfahrungen in schriftlicher wie auch in mündlicher Form sowie allenfalls mittels weiterer Datenträger - Computerdisketten, Magnetbänder, E-mail etc. - (gesamthaft nachstehend als **Informationen** bezeichnet) zukommen zu lassen. Dies soll für LISTA ohne nachteilige Folgen bleiben. Deshalb wird diese Vereinbarung über Geheimhaltung, Eigentum und Nutzung von Arbeitsresultaten abgeschlossen (nachstehend als **Vertraulichkeits-erklärung** bezeichnet).

Überdies hat diese Vertraulichkeitserklärung den Zweck, die Informationen sowie Urheber-, Marken-, Muster- und Modell-, Patent- sowie weiterer Immaterialgüterrechte, die LISTA dem Vertragspartner zur Bearbeitung überlässt, vom Vertragspartner für LISTA erworben oder geschaffen werden oder im Zusammenhang mit der Tätigkeit für LISTA beim Vertragspartner oder Dritten zufällig anfallen, zu Gunsten LISTA zu schützen.

I. Geheimhaltung

Der Vertragspartner verpflichtet sich gegenüber LISTA, alle Informationen, die er von LISTA im Zusammenhang mit den Gesprächen über eine allfällige Zusammenarbeit, Auftragserteilung etc. erhalten hat, strengstes vertraulich zu behandeln. Insbesondere verpflichtet sich der Vertragspartner, den Inhalt oder Teile des Inhaltes solcher schriftlicher oder mündlicher Informationen niemandem zugänglich zu machen, auch nicht eigenen Mitarbeitern und Beratern mit Ausnahme derjenigen Mitarbeiter und Berater, für die dies unumgänglich ist. Solche Mitarbeiter und Berater unterliegen automatisch ebenfalls der Geheimhaltungspflicht und der Vertragspartner ist verantwortlich, dass diese Pflicht eingehalten wird.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, erhaltene Informationen weder an Dritte weiterzugeben, noch selber - direkt oder indirekt - für irgendwelche eigene Geschäftstätigkeiten zu nutzen, ohne dass hierfür eine schriftliche Genehmigung der hierfür zeichnungsberechtigten Personen von LISTA vorliegt.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Informationsträger (Datenträger, Dokumente, Papiere, Zeichnungen und ähnliches), welche er im Zusammenhang mit den Gesprächen und allfälligen Verhandlungen erhalten hat, zurückzugeben.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, solche Unterlagen nur soweit zu kopieren, als dies für die Zwecksetzung notwendig ist und diese hernach wieder zu vernichten.

II. Arbeitsresultate, Immaterialgüterrechte und Know-how

Sämtliches Know-how und sämtliche Arbeitsresultate einschliesslich Teilresultate, insbesondere jede Art von Texten, Dokumentationen und Ergebnissen der Tätigkeiten des Vertragspartners einschliesslich aller Zahlen und Fakten, Prüfprotokolle und Auswertungen etc. stehen in jeder Arbeitsphase im Eigentum und der ausschliesslichen Nutzungsberechtigung von LISTA. LISTA hat daher sämtliche Eigentums- und ausschliesslichen Nutzungsrechte an allen Unterlagen, an sämtlichem Know-how sowie sämtlichen Ergebnissen und Teilergebnissen ungeachtet davon, ob Immaterialgüterrechte entstehen oder nicht und ungeachtet davon, ob diese schützbar sind oder nicht.

LISTA ist berechtigt, die Ergebnisse nach freiem Belieben zu verwenden, zu ändern, umzugestalten, zu veröffentlichen oder sonstwie zu verwerten. LISTA hat jederzeit Anspruch auf die Aushändigung sämtlicher Originaldokumente und Datenträger unabhängig von deren Beschaffenheit (Papier, Disketten, Magnetbänder, Film- und Fotonegative etc.) und zwar auch bei einem allfälligen Zahlungsausstand Lista's.

III. Auftragserteilung, Kosten, Rechtswahl und Gerichtsstand

Mit der Vornahme gewisser Abklärungen sind keinerlei Zusagen betreffend Auftragserteilung etc. verbunden. Jede Partei trägt im übrigen ihre eigenen Kosten und diejenigen, welche sie bei Dritten veranlasst hat, selbst. Wird ein Auftrag erteilt, ist die Vertraulichkeitserklärung integrierter Bestandteil des entsprechenden Auftrages.

Dieser Vertrag und allfällige ergänzende Zusatzverträge und Absprachen und ein allfällig nachfolgender Auftrag unterstehen Schweizer Recht. **Die Parteien wählen als Gerichtsstand für jedwelche Streitigkeiten aus diesem Vertrag, allfälliger Zusatzverträge oder für einen allfällig nachfolgenden Auftrag, 8586 Erlen / Schweiz.** Zudem ist jede Partei berechtigt, die andere an deren Sitz resp. Wohnsitz zu belangen.

....., den

Lista AG

Der Vertragspartner:

Name:

Name:

.....

.....